Übersichten

Stand der Schulden

Zuschüsse an Fraktionen

Rücklagen und Rückstellungen

Verpflichtungsermächtigungen

Muster 4
zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- 1000 EUR -

Art		Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2024
1		2	3	4
1.	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**			
2.	**Verbindlichkeiten aus Krediten** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.1	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	369	311	265
2.2	Land			
2.3	Gemeinden und Gemeindeverbänden			
2.4	Zweckverbänden und dgl.			
2.5	Sonstiger öffentlicher Bereich			
2.6	Kreditmarkt	13.780	18.057	16.531
2.7	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen			
18.367.440	**Summe**	**14.149**	**18.368**	**16.796**
3.	**Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten**			
4.	**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**			
4.1	Leasing			
4.2	Sonstige			
	Summe			
Nachrichtlich				
5.	**Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung**			
5.1	Aus Krediten	14.610	16.397	17.205
5.2	Aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
6.	**Vorübergehende Inanspruchnahme von flüssigen Mitteln aus Sonderrücklagen für andere Zwecke**			
7.	**Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden**[1]			
8.	**Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen**[2]			
9.	**Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen**			

[1] Der den Mitgliedsanteilen der Gemeinde an Zweckverbänden entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Verbände.
[2] Der den Gesellschaftsanteilen der Gemeinde an Unternehmen entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Unternehmen.

Muster 6
zu § 1 Abs. 4 Nr. 7

Übersicht
über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel

Art	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresab-schlusses	Erläuterungen
	2024[1] EUR	2023[2] EUR	2022 EUR	
1	2	3	4	5
1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO	620,00	620,00	550,00	
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährl. 50,00 EUR)	250,00	250,00	200,00	5 x 50€
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied (jährl. 10,00 EUR)	370,00	370,00	350,00	37 x 10 €
2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen: 2.1 Fraktion Bündnis 90 die Grünen				
2.1.1 Personalaufwendungen				
2.1.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.1.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				
Summe:	100,00	1000,00	100,00	ab 01.04.21: 5 Sitze
2.2 CDU				
2.2.1 Personalaufwendungen				
2.2.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.2.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				
Summe:	120,00	120,00	120,00	ab 01.04.21: 7 Sitze
2.3 FWG				
2.3.1 Personalaufwendungen				
2.3.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.3.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				
Summe:	140,00	140,00	140,00	ab 01.04.21: 9 Sitze
2.4 SPD				
2.4.1 Personalaufwendungen				
2.4.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.4.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				
Summe:	190,00	190,00	190,00	ab 01.04.21: 14 Sitze
2.4 FDP				
2.4.1 Personalaufwendungen				
2.4.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.4.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				
Summe:	70,00	70,00	0	ab 01.04.21: 2 Sitze

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Übersicht über den Stand der Rücklagen und Rückstellungen (1000 EUR)

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2024
1. Rücklagen und Sonderrücklagen			
1.1 Rücklage aus Überschüssen des ordenlichen Ergebnisses	7.935	8.554	5.333
1.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.535	2.928	2.928
1.3 zweckgebundene Rücklagen			
1.4 Sonderrücklagen			
1.4.1 Stiftungskapital			
1.4.2 Sonstige Sonderrücklagen			
Summe der Rücklagen	**9.470**	**11.482**	**8.261**
2. Rückstellungen			
2.1 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach HVersRücklG gedeckt)	3.055 (142)	3.017 (153)	3.069 (162)
2.2 Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern	570	538	528
2.3 Rückstellungen aus Lohn- u. Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	191	146	37
2.4 Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandsetzung, die im folgenenden Haushaltsjahr nachgeholt werden			
2.5 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0
2.6 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			
2.7 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.232	1.924	1.382
2.8 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0	0	0
2.9 sonstige Rückstellungen	0	0	0
2.10 andere sonst. Rückstellungen f. ungew. Vbl	0	0	0
2.11 Rückstellungen für Lohn/Gehalt	0	0	0
Summe der Rückstellungen	**5.048**	**5.625**	**5.016**

Muster 3
zu § 1 Abs. 4 Nr. 4

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan des Jahres[1]	Voraussichtlich fällige Auszahlungen[2, 3] 1000 EUR				
	2025	2026	2027	2028	2029
1	2	3	4	5	6
2024	4.000,0				
Summe	4.000,0				
Nachrichtlich In der Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen					

[1] In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.
[2] In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in den Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
[3] Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, sind die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz dieser Verordnung zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind weitere Kopfspalten hinzuzufügen.